
S 9 As 975/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	endgültige Festsetzung- und Erstattung - Hilfebdfürftigkeit - Einkommen - Bareinzahlungen
Leitsätze	1. Auch im Rahmen der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gemäß § 41 a Abs. 3 SGB II trägt der Antragsteller die materielle Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsanspruches. 2. Bestehen nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten weiterhin Zweifel hinsichtlich der Herkunft von Bareinzahlungen, ist das Vorgehen des Leistungsträgers, diese als sonstiges, nicht privilegiertes Einkommen im Sinne von § 11 SGB II mindernd auf den Leistungsanspruch anzurechnen, nicht zu beanstanden. SGB II § 41 a SGB II § 41 a Abs. 6 SGB II § 7 SGB II § 9 SGB II § 11
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 As 975/22
Datum	22.09.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 AS 975/22

Datum

29.05.2024

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. September 2022 wird zurÄckgewiesen.

AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die RechtmÄßigkeit eines endgÄltigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheides fÄr den Zeitraum von September 2017 bis Februar 2018 und hierbei insbesondere Äber die Anrechnung von Bareinzahlungen als sonstiges Einkommen.

Die im JahrÄ geborene KlÄgerin zu 1) und ihr im JahrÄ geborener Partner Ä der KlÄger zu 2) Ä sind polnische StaatsangehÄrige und die Eltern der am .Ä Ä geborenen KlÄgerin zu 3).

Sie bezogen von dem Beklagten seit dem Jahr 2013 ergÄnzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Im Rahmen ihres Erstantrages im MÄrz 2013 gaben sie an, Äber kein BarvermÄgen zu verfÄgen. In den FolgeantrÄgen teilten sie mit, dass sich keine Änderungen in ihren VermÄgensverhÄltnissen ergeben hÄtten. Im MÄrz 2015 erhielten die KlÄger von dem Beklagten eine Nachzahlung in HÄhe von ca. 5.500 Euro (Bescheide vom 20. MÄrz 2015), welche die KlÄgerin zu 1) sogleich von ihrem Konto abhob. Ä

Die KlÄger bewohnten unter der im Rubrum benannten Adresse eine 75 qm groÄe Wohnung, fÄr die sie eine Nettokaltmiete in HÄhe von 557,38 Euro zuzÄglich Vorauszahlungen auf die Heizkosten in HÄhe von 90 Euro und auf die Betriebskosten in HÄhe von 117 Euro bis September 2017 und 131 Euro ab Oktober 2017 zu zahlen hatten. Aus der Betriebskostenabrechnung ihres Vermieters vom 21. August 2017 ergab sich zudem ein Guthaben in HÄhe von 36,92 Euro, welches mit der Mietzahlung im Oktober 2017 verrechnet werden sollte. Die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral mittels Boiler.

Die KlÄgerin zu 1) ist seit Juni 2017 selbstÄndig als Haushalts- und BÄrohilfe tÄtig. Sie erhielt fÄr die KlÄgerin zu 3) Kindergeld in HÄhe von 192 Euro monatlich bis Dezember 2017 und in HÄhe von 194 Euro monatlich ab Januar 2018.

Der KlÄxger zu 2) war seit April 2007 aufgrund mÄ¼ndlicher VertrÄxge als Barmann/Barkeeper bei der PG GmbH in unterschiedlichen UmfÄxngen abhÄxngig beschÄxftigt

Der Lohn wurde dabei bis Dezember 2017 am Ende des laufenden Monats in bar ausgezahlt. Nachdem der KlÄxger zu 2) zu Beginn des Leistungsbezuges angegeben hatte, im Rahmen seiner TÄxtigkeit Trinkgelder in HÄ¼he von ca. 500 Euro im Monat einzunehmen, reduzierten sich die von ihm deklarierten Trinkgelder in der Zeit von Februar 2014 bis Januar 2015 auf ca. 200 bis 300 Euro im Monat, um dann bis Oktober 2015 auf BetrÄxge zwischen 102,60 Euro und 17,80 Euro zu fallen. Ab November 2015 deklarierte der KlÄxger zu 2) keine Trinkgelder mehr. Seine Arbeitgeberin bescheinigte ihm, dass seine TÄxtigkeit am Tresen von Trinkgeld âbefreitâ sei. Mit Wirkung zum 1. November 2017 schloss der KlÄxger mit der PG GmbH einen schriftlichen Arbeitsvertrag Ä¼ber eine TÄxtigkeit als Schichtleiter mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 bis 35 Stunden in der Woche zu einem Stundenlohn von 10 Euro brutto. Ab dem Monat Januar 2018 wurde der Lohn dem KlÄxger zu 2) jeweils im Folgemonat auf sein PfÄxndungsschutzkonto bei der N Ä¼berwiesen.

Die KlÄxgerin zu 1) besaÄ¼ ein Konto bei der B, welches nicht Ä¼ber Online-Banking verfÄ¼gte. Auf dieses wurden die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Beklagten sowie Kindergeld und bis MÄxrz 2016 Elterngeld Ä¼berwiesen. Zudem gingen hierauf die Einnahmen der KlÄxgerin zu 1) aus ihrer ErwerbstÄxtigkeit ein. Ä¼ber ein gemeinsames Konto verfÄ¼gten die KlÄxger nicht. Von dem Konto des KlÄxgers zu 2) wurde die Zahlung der Miete der gemeinsam genutzten Wohnung einschlieÄ¼lich einer zusÄxtzlich angemieteten Garage und eines Lagerraumes sowie die Strom-, Gas und Telefonrechnungen beider KlÄxger bestritten. Des Weiteren wurden von dem Konto des KlÄxgers zu 2) der Kitabeitrag fÄ¼r die KlÄxgerin zu 3) sowie diverse Online-EinkÄxufe abgebucht. EC-Kartenabbuchungen erfolgten vom Konto des KlÄxgers zu 2) nicht. Auf das Konto des KlÄxgers zu 2) gingen bis Dezember 2017 nur Bareinzahlungen ein, Barauszahlungen erfolgten erst ab Februar 2018. Bargeld wurde von dem Konto der KlÄxgerin zu 1) abgehoben. Ä¼berdies wurden von dem Konto der KlÄxgerin zu 1) die Kosten fÄ¼r Versicherungen, Ä¼rzte, kleinere EinkÄxufe von Lebensmitteln und Drogerieartikeln sowie EinkÄxufe von Bekleidung, Schuhen, Spielzeug und MÄ¼bel bei lokalen HÄxndlern mittels EC-Karte bestritten.

Aufgrund ihres Antrages vom 2. August 2017 gewÄxhrte der Beklagte den KlÄxgern mit Bescheid vom 22. August 2017 in der Fassung der Ä¼nderungsbescheide vom 21. September 2017 und 25. November 2017 vorlÄxufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (in Euro) wie folgt:

Ä

Monat	KlÄxgerin zu 1)	KlÄxger zu 2)	KlÄxgerin zu 3)	Insgesamt	Bescheid
9/2017	308,33	308,33	147,36	764,02	22.08.17
10/2017	313,50	313,50	151,03	778,03	21.09.17

11/2017	299,85	299,85	141,39	741,09	21.09.17
12/2017	313,50	313,50	151,03	778,03	21.09.17
1/2018	319,25	319,25	152,84	791,34	25.11.17
2/2018	319,25	319,25	152,84	791,34	25.11.17

Â

Dabei rechnete der Beklagte das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung in Höhe von 36,92 Euro im Monat November 2017 mindernd auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung an. Wegen der Einzelheiten der Leistungsberechnung wird auf Bl. 441 ff. und 458 ff. der Verwaltungsakte und Bl. 138 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 3. November 2017 setzte der Beklagte auf Basis des tatsächlichen Einkommens des Klägers zu 2) den Leistungsanspruch für die Zeit von September 2016 bis August 2017 endgültig fest. Es ergab sich ein Nachzahlungsbetrag zugunsten der Klägerin in Höhe von 8.230,54 Euro, welcher am 8. November 2017 dem Konto der Klägerin zu 1) gutgeschrieben wurde.

Am 26. März 2018 reichte die Klägerin zu 1) ihre abschließenden Angaben zur ihrem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für die Zeit von September 2017 bis Februar 2018 ein. Sie gab Gesamteinnahmen in Höhe von 4.320,17 Euro und Ausgaben in Höhe von 307,47 Euro an. Die von der Klägerin angegebenen Betriebsausgaben setzten sich zusammen aus Telefonkosten in Höhe von 210,74 Euro und 94 Euro KFZ-Steuer, welche am 15. Februar für das Auto der Klägerin zu 1) vom Konto des Klägers zu 2) eingezogen wurde.

Ausweislich der vorliegenden Kontoauszüge erzielte die Klägerin tatsächlich Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 4.320,00 Euro. Telefonkosten fielen in Höhe von 34,80 Euro monatlich in den Monaten September 2017, Dezember 2017 und Januar 2018 sowie in Höhe von 72,37 Euro im Monat November 2017 an.

Der Kläger zu 2) erzielte in der Zeit von September 2017 bis Februar 2018 Einkommen aus seiner Beschäftigung wie folgt:

Â

Monat	Brutto in Euro	Netto in Euro	Zuflusszeitpunkt
9/2017	770	594,17	28.9.2017
10/2017	770	594,17	31.10.2017
11/2017	1305	960,56	30.11.2017
12/2017	1305	960,56	29.12.2017
1/2018	1400	1060,97	6.2.2018

Â

Auf den Kontoauszügen des Klägers zu 2) sind in der Zeit von September 2017

bis Februar 2018 folgende Bareinzahlungen ersichtlich:

Â